

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Vorlage Nr. 43/2014

Sitzung des Gemeinderates

am 08.04.2014

-öffentlich-

626.21:2014

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 2. Änderung

Analog zu den Regelungen der Wasser- und Abwasserbeseitigungssatzung ist auch die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt in der Erschließungsbeitragssatzung (Beiträge für die Herstellung der Straßen, Wege, Plätze usw.) zu aktualisieren.

~~Regelungen, die künftig entfallen.~~

Regelungen, die neu eingefügt werden.

Die Verwaltung beantragt deshalb die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wie folgt zu ändern:

2. Änderung

Satzung

der

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung)

vom 21.07.2009

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am folgende 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.09.2006 beschlossen:

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als

Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

~~das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.~~

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

~~das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.~~

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.

(4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2, 4 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich
Bürgermeister

Den 19.03.2014/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		